



Fachinformation Tierschutz

Nr. 8.9_(1)_d | 13. Mai 2009



Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine

Schutz vor Kälte

In nicht-isolierten Ställen, so genannten Kaltställen, fühlen sich Schweine wohl. Die Halter müssen den Stall jedoch so einrichten, dass die Tiere nicht frieren und ihren Liegebereich nicht verkoten. Besonders kleine und leichte Schweine frieren bei tiefen Temperaturen rasch. Sie zeigen dies, indem sie **nicht mehr in entspannter Seitenlage** ruhen, sondern sich in **Bauchlage** auf die Gelenke abstützen. Dadurch verringern die Tiere den auskühlenden Bodenkontakt. Ist ihre Kälte-Toleranz gar überschritten, legen sie sich **in Haufen übereinander**, um die Körperwärme der Buchtengenossen zu nutzen. Bei besonders arger Kälte verfallen die Tiere in **Kältezittern**.

So weit darf es auch in einem Kaltstall nicht kommen. Wichtig für den Schutz vor Kälte ist die Ausgestaltung des Liegebereichs. Dieser darf keine Zugluft aufweisen und muss den Temperaturbedürfnissen der Schweine Rechnung tragen. In **Aussenklimaställen** müssen deshalb **Liegekisten** oder ähnliche Einrichtungen vorhanden sein, in denen Temperaturen wie im Warmstall erreicht werden können, oder die Schweine müssen die Möglichkeit haben, sich im **Tiefstreubett** einzugraben (Art. 27 Abs. 4 Nutztier und HaustierV).

Unterhalb welcher Temperatur, die im Liegebereich oder in der Liegekiste herrscht, Massnahmen ergriffen werden müssen, ist in Art. 27 Abs. 1 der Nutz- und Haustierverordnung festgelegt (siehe Tabelle). Werden diese Temperaturen unterschritten, muss der Boden im Liegebereich wärmegeämmt, ausreichend eingestreut oder mit einer Heizung versehen sein. Die Isolierung des Bodens kann analog einer Tiefstreuliegefläche mit Stroh, Sägemehl, Chinaschilf oder ähnlichem (Holzboden) erfolgen.

Beim Unterschreiten folgender Temperaturen im Liegebereich muss der Boden im Liegebereich wärmegeämmt, ausreichend eingestreut oder mit einer Heizung versehen sein (Art. 27 Absatz 1 Nutz- und HaustierV):

	Ferkel bis zum Absetzen	Absetzferkel bis 25 kg	Schweine 25 - 60 kg	Schweine ab 60 kg
Temperaturgrenzen im Liegebereich	24 °C	20 °C	15 °C	9 °C

Liegebereich und Liegekisten

Ein warmer Liegebereich nützt aber nicht nur den Schweinen. Die Massnahmen fördern auch die Sauberkeit im Stall. Nur wenn sich die Tiere genügend aufwärmen können, verlassen sie in Kaltzeiten den Liegebereich zum Koten und Harnen und halten ihn so sauber.

Darüber hinaus ist die Grösse der Liegekisten entscheidend für deren Sauberkeit. Sie sollen nicht zu gross bemessen sein, so dass die Schweine die Kisten für das Koten und Harnen verlassen. Deshalb darf bei der Verwendung von Liegekisten ein Teil der vorgeschriebenen Liegefläche ausserhalb der Kisten liegen (Art. 25 Abs. 2 Nutz- und HaustierV). Mit dieser Regelung haben die Schweine in der warmen Jahreszeit die Möglichkeit, auch Bereiche ausserhalb der Kiste als Liegefläche zu nutzen. Die Fläche in der Kiste muss aber mindestens so bemessen sein, dass darin alle Tiere einer Bucht gleichzeitig darauf liegen können (Art. 25 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) sowie Nutztier und Haustierverordnung (Nutz- und HaustierV)

Art. 11 TSchV Raumklima

¹ In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

² Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

Art. 25 Nutz- und HaustierV Liegeflächen

¹ Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mastschweine nach Anhang 1 Tabelle 3 Anmerkung 8 TSchV verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.

² Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 3 Ziffern 32, 321–323 TSchV, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

Art. 27 Nutz- und HaustierV Schutz vor Kälte

¹ Beim Unterschreiten folgender Temperaturen im Liegebereich muss der Boden im Liegebereich wärmedämmend, ausreichend eingestreut oder mit einer Heizung versehen sein:

- a. 24° C für Ferkel bis zum Absetzen;
- b. 20° C für Ferkel vom Absetzen bis 25 kg;
- c. 15° C für Schweine von 25 bis 60 kg;
- d. 9° C für Schweine ab 60 kg.

² Die Temperatur im Ferkelnest muss in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C betragen.

³ Saugferkel müssen jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben.

⁴ In Aussenklimaställen muss eine Liegekiste oder eine ähnliche Einrichtung vorhanden sein oder die Schweine müssen die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben.